

BEBAUUNGSPLAN NR. 2 DER GEMEINDE STOLPE

"SONDERGEBIET PHOTOVOLTAIK I"

- Entwurf der Begründung -

Gebiet nördlich der Autobahn A24: Flurstücke 36 bis 83 (35/2 nicht), Flur 3 der Gemarkung Stolpe

Auftraggeber



Gemeinde Stolpe

Amt Parchimer Umland

Walter-Hase-Str. 42

19370 Parchim

Bergen auf Rügen, 22. Mai 2025

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	4
1.1 Abgrenzungen des Plangebietes	4
1.2 Kartengrundlagen.....	5
1.3 Rechtsgrundlagen	5
1.4 Bestandteile des Bebauungsplanes	6
2. Langfristiges Planungsziel.....	7
2.1 Allgemeine Angaben zur Gemeinde Stolpe	7
2.2 Städtebauliches Konzept für das Plangebiet.....	8
2.3 Bauliche Nutzung	9
2.4 Flächenbilanz.....	9
2.5 Immissionsschutz	10
2.6 Einbindung in die Umgebung	10
2.7 Erschließung	10
2.7.1 Verkehrliche Erschließung.....	10
2.7.2 Bestandsleitungen.....	11
2.7.3 Geplante Erschließungsleitungen	11
2.8 Vorbeugender Brandschutz	11
2.9 Bodendenkmäler	12
3. Einordnung in übergeordnete Planungen	13
3.1 Landesraumentwicklungsprogramm	13
3.2 Regionales Raumentwicklungsprogramm für die Planungsregion Westmecklenburg	14
3.3 Flächennutzungsplan der Gemeinde Stolpe	15
3.4 Zielabweichungsverfahren	15
3.5 Schutzgebiete	16
4. Naturräumlicher Bestand	18
4.1 Biotope	18
4.2 Geotope und Trinkwasserschutz.....	19
4.3 Wald, Einzelbäume und Alleen	19
4.4 Gewässer	20
4.5 Artenschutz	21
5. Planerische Zielsetzung	22
6. Begründung der Festsetzungen.....	23
6.1 Art und Maß der baulichen Nutzung, überbaubare Grundstücksfläche, Nebenanlagen	23
6.2 Örtliche Bauvorschriften, bauliche Gestaltung.....	23
6.3 Grünordnung.....	23
7. Prüfung der Standortalternativen	25

8. Realisierung des Bebauungsplans	25
9. Zusammenfassung.....	26
10. Quellen / Gesetze und Verordnungen	27
Anlagen.....	29

1. ALLGEMEINES

Die Bundesregierung hat die Energiewende beschlossen. Um das 1,5-Grad-Ziels zu erreichen, hat der Bundestag mit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz 2023 (EEG 2023) einen massiven Ausbau der nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruhen, beschlossen. Im Jahr 2030 sollen mindestens 80 % des verbrauchten Stroms aus erneuerbaren Energien stammen, und bereits im Jahr 2035 soll die Stromversorgung fast vollständig aus erneuerbaren Energien gedeckt werden.¹ Damit diese Ziele erreicht werden, muss die Stromproduktion aus erneuerbaren Energien massiv gesteigert werden. Um die Ziele der Energiewende in Gesamtheit zu erreichen, gilt es den Ausbau erneuerbarer Energien voranzutreiben, um dem Klimawandel entgegenzuwirken und eine CO₂ einsparende Methode für eine zukunftsgerechte Energiegewinnung zu erschließen und die Akzeptanz innerhalb der Kommunen zu steigern. Dabei spielt die Photovoltaik eine entscheidende Rolle und der Ausbau sowie die Nutzung solcher Anlagen liegt im überragenden öffentlichen Interesse².

Als Beitrag zum Ausbau erneuerbarer Energien und zum Klimaschutz stellt die Gemeinde Stolpe derzeit den Bebauungsplan Nr. 2 „Sondergebiet Photovoltaik I“ auf. In diesem wird hinsichtlich der baulichen Nutzung ein Sonstiges Sondergebiet entsprechend § 11 Abs. 2 BauNVO festgesetzt. Eine Überplanung wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung notwendig.

Zudem entspricht die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Sondergebiet Photovoltaik“ zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses. Bei solchen Infrastrukturprojekten (Energieversorgung) fallen privates und öffentliches Interesse zusammen, da die Aufstellung des Bebauungsplanes „in der Gemeinschaft wirkt“ und die Ansiedlung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage einen positiven Effekt auf das gesamte Gemeindegebiet hat.

1.1 Abgrenzungen des Plangebietes

Der Geltungsbereich (Abb. 1) des Plangebiets befindet sich im nördlichen Teil der Gemeinde Stolpe, nördlich des Ortes Stolpe und der Bundesautobahn A24.

Umgrenzung:

- Im Norden: Wald
- Im Westen: Wald
- Im Süden: Gehölzflächen / intensiv bewirtschaftete Ackerflächen
- Im Osten: Gehölzflächen / Wald / Kreisstraße K58 / intensiv genutzte Ackerflächen

Flurstücke

- Gemarkung Stolpe, Flur 3, Flurstücke 36 bis 83 (35/2 nicht)

Das Plangebiet umfasst eine Größe von **63,6 ha**.

¹ EEG 2023 § 1

² EEG 2023 § 2



Abbildung 1: Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans (orange) und Flurstücke (schwarz). (Quelle: Orthofotografie Digitales Orthophoto und MV Flurstücke/Grundstücke ALKIS, Stand 21.06.2023, verändert durch BLFA THOMAS NIEBEN)

1.2 Kartengrundlagen

Als Kartengrundlage für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 2 „Sondergebiet Photovoltaik I“ der Gemeinde Stolpe dient die Vermessung des Vermessungsbüro Bach und Paulsen, Schwarzer Weg 13, 24837 Schleswig vom 28.03.2022.

1.3 Rechtsgrundlagen

Mit der Verordnungsermächtigung des § 2 BauGB sind Bauleitpläne von den Gemeinden in eigener Verantwortung aufzustellen. Die Befugnis und die Pflicht zur Planaufstellung regelt § 1 Abs. 3 BauGB. Die zweistufige Bauleitplanung gliedert sich in die vorbereitende Bauleitplanung: den Flächennutzungsplan und die verbindliche Bauleitplanung: den Bebauungsplan.

Die Inhalte eines Flächennutzungsplans werden in § 5 BauGB näher definiert. Der Darstellungskatalog ist jedoch nicht abschließend. Die Baunutzungsverordnung (BauNVO) ist in ihrer geltenden Fassung zu berücksichtigen.

Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist.
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.

- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015, die zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1033).

1.4 Bestandteile des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan besteht aus einem Teil A im Maßstab 1: 2.000, der kartenmäßigen Darstellung und dem Teil B, dem textlichen Teil zum Bebauungsplan. Darüber hinaus werden eine Biotoptypenkartierung, ein Umweltbericht mit Eingriffsbilanzierung und ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag angeführt.

2. LANGFRISTIGES PLANUNGSZIEL

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Stolpe hat in ihrer Sitzung am 19.10.2021 den Beschluss gefasst, den Bebauungsplan Nr. 2 „Sondergebiet Photovoltaik I“ entsprechend § 2 BauGB aufzustellen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 20.02.2024 noch einmal erneut gefasst. In der Gemeinde Stolpe ist kein Flächennutzungsplan vorhanden. Wenn gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 BauGB ein Bebauungsplan ausreicht, um die städtebauliche Entwicklung zu ordnen, ist ein Flächennutzungsplan nicht erforderlich. Dieser muss dann zur Genehmigung dem Landkreis Ludwigslust-Parchim vorgelegt werden. Damit wird das langfristige Planungsziel verfolgt, den Ausbau erneuerbarer Energien im Gemeindegebiet zu stärken und einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten.

2.1 Allgemeine Angaben zur Gemeinde Stolpe

Die Gemeinde Stolpe ist Teil der Landkreis Ludwigslust-Parchim und wird durch das Amt Parchimer Umland betreut. Dieses wird durch die Gemeinden Domsühl, Groß Godems, Karrenzin, Lewitzrand, Obere Warnow, Rom, Spornitz, Stolpe, Ziegendorf und Zölkow gebildet. Die Gemeinde Stolpe befindet sich etwa 10 km südwestlich von Parchim und wird umgeben von den Nachbargemeinden (Abb. 2):

- Im Norden: Spornitz
- Im Westen: Blievenstorf
- Im Südwesten: Muchow
- Im Südosten: Karrenzin
- Im Osten: Groß Godems



Abbildung 2: Lage des Geltungsbereichs im Gemeindegebiet und angrenzende Gemeinden. (Quelle: WebAtlasDE und MV Verwaltungseinheiten ATKIS Basis-DLM, stand 21.06.2023, verändert durch BLFA THOMAS NIEBEN)

Die Gemeinde Stolpe hat etwa 326 Einwohner³ und umfasst eine Gesamtfläche von 20,6 Quadratkilometern⁴. Die Gemeinde ist zum Großteil bewaldet. Im Westteil liegt das Stolper Holz, im Süden die Vierbergstannen und im Osten die Stolper Tannen. Die Bundesstraße B191 liegt etwa 5 km nördlich der Gemeinde. Im nördlichen Teil, etwa 600 m vom Ort Stolpe entfernt, liegt die Bundesautobahn A24 mit der Autobahnraststätte Tank & Rast Raststätte Stolpe Nord und Süd sowie die Tankstelle TotalEnergies. Die Gemeinde umfasst die Ortsteile Barkow, Granzin und Stolpe.⁵

2.2 Städtebauliches Konzept für das Plangebiet

Das aus dem Aufstellungsbeschluss hervorgehende Planungsziel, den Bebauungsplan Nr. 2 „Sondergebiet Photovoltaik“ aufzustellen und somit ein Sonstiges Sondergebiet nach § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ auszuweisen, untermauert das Bestreben, die Gewinnung erneuerbarer Energien zu verstärken und somit einen wirksamen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. Dazu wird eine intensiv genutzte Ackerfläche mit einer Ackerzahl von 23 Punkten, welche somit unter dem mecklenburg-vorpommerschen Durchschnitt von 38 Punkten⁶ liegt, entwickelt. Städtebauliche Auswirkungen sind für die Bürger im Gemeindegebiet nicht zu erwarten, da minder-

³ Statistisches Amt M-V – Bevölkerungsstand der Kreise, Ämter und Gemeinden 2021 <https://www.laiv-mv.de/static/LAIV/Statistik/Dateien/Publikationen/A%20I%20Bev%C3%B6lkerungsstand/A123/2021/A123%202021%2022.xlsx> (stand 31.08.2022)

⁴ Wikipedia [https://de.wikipedia.org/wiki/Stolpe_\(Mecklenburg\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Stolpe_(Mecklenburg)) (Stand 31.08.2022)

⁵ §1 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Stolpe vom 06.02.2020, in der Fassung der 1. Änderung vom 25.06.2020

⁶ Ulrich Ratzke, Hans-Joachim Mohr: Böden in Mecklenburg-Vorpommern, Abriss ihrer Entstehung, Verbreitung und Nutzung. 2. Auflage. Beiträge zum Bodenschutz in Mecklenburg-Vorpommern. Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Güstrow 2005, S. 28.

wertige Flächen genutzt werden und sie sich im durch die Autobahn A24 beeinflussten Gebiet befinden. Es wird nicht von einem zunehmenden Verkehr als Folge der Aufstellung des Bebauungsplans ausgegangen. Mit der künftigen Entwicklung ist auch von keinen zunehmenden Immissionsbelastungen oder ähnlichen direkten Auswirkungen auf die Bevölkerung auszugehen. Die Auswirkungen auf die Schutzgüter der Umwelt werden im Umweltbericht umfassender bearbeitet und dargestellt. Zentrales bauliches Element der Fläche wird eine Freiflächen-Photovoltaikanlage.

Begrünbare Flächen werden mit arten- und blütenreichen Wiesenmischungen aus heimischem Saatgut (Regionales Saatgut 4 „Ostdeutsches Tiefland“ gemäß FLL-Empfehlungen) begrünt. Da die Reihen zur Vermeidung gegenseitiger Verschattung mit einem Abstand von etwa 2,5 m voneinander gesetzt werden, wird der Boden unter den Modulen mit anfallendem Niederschlag und Licht versorgt, sodass sich eine Vegetationsschicht ausbilden kann. Nach Ablauf dieser Zeit ist eine Beweidung mit Schafen ab dem 1. Juli oder eine einmalige Mahd pro Jahr ab dem 15. August vorgesehen. In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreis Ludwigslust-Parchim kann in den ersten zwei Jahren nach Bauende eine frühere Mahd stattfinden.

Der erzeugte Strom wird in Wechselrichtern in Wechselspannung umgewandelt und in kompakten Trafostationen gebündelt. Das Gelände wird aus Gründen des Versicherungsschutzes eingezäunt, kann aber von kleineren Tierarten (Amphibien, Reptilien) erreicht werden, da ein Abstand zwischen der Oberkante Gelände und dem Zaunfeld von etwa 10 bis 20 cm durchgehend gewährleistet wird.

2.3 Bauliche Nutzung

Auf den Teilflächen werden die Photovoltaik-Module innerhalb der Baugrenzen auf einer Fläche von etwa 44,4 ha in parallelen Reihen installiert. Die Module werden auf Metallkonstruktionen mit einem fest definierten Winkel nach Süden oder Ost/West aufgeständert. Die Bodenverankerung erfolgt mit zu rammenden verzinkten Stahlpfosten ohne Fundament. Die Module werden auf Modultischen montiert. Zwischen den Modulreihen verbleiben Abstände, die eine gegenseitige Verschattung der Module verhindern und zum Teil zur Befahrung genutzt werden können. Die Errichtung von Trafostationen innerhalb der festgesetzten Baugrenzen des Geltungsbereiches ist nötig.

2.4 Flächenbilanz

Tabelle 1: Flächenbilanz der gegenwärtig genutzten Fläche und der nach der Planung genutzten Fläche.

gegenwärtig genutzte Fläche	63,6 ha Gesamtfläche, davon: <ul style="list-style-type: none"> – 57,3 ha Ackerfläche – 5,6 ha Wald – 0,7 ha Graben
nach Planung genutzte Fläche	<ul style="list-style-type: none"> – 44,4 ha Sonstiges Sondergebiet – 10,9 ha Flächen für Maßnahmen zum Schutz, Zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft – 5,6 ha Wald – 2,0 ha Gewässerrandstreifen – 0,7 ha Graben

externe Maßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> – 5,5 ha Anlage von Ackerbrache – 3,8 ha Umwandlung von Intensivgrünland in extensiv genutztes Grünland
--------------------------	--

2.5 Immissionsschutz

Die von dem Vorhaben ausgehenden Immissionen sind, abgesehen von der zeitlich eng begrenzten Bauphase, vernachlässigbar gering. Fahrverkehr spielt dabei aufgrund des geringen Wartungsaufwands ebenfalls keine Rolle. Detailliertere Betrachtungen zum Immissionsschutz erfolgen im Umweltbericht.

Eine mögliche Blendwirkung durch Reflexion an PV-Modulen ist auf den Straßenverkehr der angrenzenden Kreisstraße K58 oder der Bundesautobahn A24 und auf die Anwohner des OT Stolpe wird durch das im Verfahrensverlauf erstellte Blendgutachten als „geringfügig“ bewertet.⁷

2.6 Einbindung in die Umgebung

Die Einbindung in die Umgebung wird durch die Lage der Anlage gewährleistet. In allen Himmelsrichtungen schließt sich die natürliche Waldlandschaft an, welche im Süden durch intensiv bewirtschaftete ackerbauliche Nutzung unterbrochen wird. Kleinflächig sind wenige bis keine naturnahen Strukturen vorhanden. Entlang der Waldgrenze dient der 30 m breite Abstandstreifen der Einbindung an die Umgebung. Entlang des durch den Geltungsbereich verlaufenden Grabens wird gemäß § 38 WHG eine 5,00 m breite Unterhaltungstrasse (Gewässerschutzstreifen, beidseitig) freigehalten. Durch das Plangebiet verlaufen mehrere unterirdische, verrohrte Gräben, welche ebenfalls einen beidseitigen 5,0 m Gewässerschutzstreifen erhalten. Das im Plangebiet vorhandene, etwa 8.300,00 m² große Feldholzbiotop ist gemäß § 2 LWaldG Wald. Dementsprechend ist hier ebenfalls ein Abstand von 30 m zu baulichen Anlagen einzuhalten. Durch den gesetzlich vorgeschriebenen Waldabstand und den Gewässerrandstreifen entstehen Korridore, sodass die im Plangebiet liegende Waldfläche jederzeit erreichbar bleibt.

2.7 Erschließung

2.7.1 Verkehrliche Erschließung

Eine verkehrliche Erschließung des Geltungsbereiches erfolgt für Bau-, Montage- und Wartungsarbeiten über die angrenzenden Kreisstraße K58 Stolpe - Kiekindemark im Osten und Süden des Geltungsbereiches. Zur inneren Erschließung der Anlagen ist im Bereich um die Trafostationen, den Löschwasserkissen und den internen Zuwegungen zu diesen eine Befestigung mit einem gas- und wasserdurchlässigem Oberflächenbelag nötig. Ansonsten sind die geplanten Wiesenflächen ausreichend standfest, damit ein gelegentliches Befahren möglich ist. Stellplätze werden nicht errichtet, da kein Personal benötigt wird.

⁷ SolPEG Blendgutachten Solarpark Stolpe, SolPEG GmbH, 03.02.2025, siehe Anlage.

2.7.2 Bestandsleitungen

Telefon bzw. Internet

Entlang der im Osten angrenzenden Kreisstraße K58 verläuft eine Telekommunikationsleitung der Deutschen Telekom Technik GmbH. Diese hat einen Abstand von mindestens 35 m zum sonstigen Sondergebiet, sodass eine Beeinträchtigung dieser nicht zu erwarten ist. Weitere Telefon- bzw. Internetleitungen befinden sich nicht im Bereich des Bebauungsplans.

Schmutz-, Regen- und Trinkwasser

Es befinden sich keine Schmutz-, Regen- und Trinkwasserleitungen innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 2 „Sondergebiet Photovoltaik I“.

Gas und Elektrizität

Es befinden sich keine Gas- und Stromleitungen innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 2 „Sondergebiet Photovoltaik I“.

2.7.3 Geplante Erschließungsleitungen

Trinkwasserversorgung

Die Versorgung einer Freiflächen-PV-Anlage mit Trinkwasser ist nicht erforderlich.

Schmutzwasser

Schmutzwasser fällt nicht an. Während der Bauzeit oder bei größeren Wartungsarbeiten werden in ausreichendem Umfang Mobiltoiletten bereitgestellt.

Regenwasser

Regenwasser wird in keinem Bereich der Anlage gesammelt, da es gezielt oberflächlich abgeleitet wird. Es versickert unmittelbar vor Ort und bei den Trafostationen im unmittelbar angrenzenden Bereich. Die Geländeoberfläche der Freiflächen-Photovoltaikanlagen wird als arten- und blütenreiche Wiese gestaltet, sodass das Oberflächenwasser zurückgehalten werden kann und in den Untergrund versickert. Schutzeinrichtungen zur Führung des Oberflächenwassers sind nicht erforderlich. Eine Einleitung des anfallenden Niederschlagswassers in den Untergrund hat unter Ausnutzung der Sorptionsfähigkeit der belebten Bodenzone zu erfolgen. Eine Versickerung über Schächte, Gräben mit Schotter oder Kiesfüllung ist nicht zulässig.

Elektrizität, Gas

Eine Versorgung mit Energie ist nicht erforderlich. Vielmehr wird elektrische Energie erzeugt und in das öffentliche Netz gemäß den technischen Richtlinien und Vorgaben des Netzbetreibers eingespeist.

2.8 Vorbeugender Brandschutz

Die örtliche Feuerwehr wurde zur technischen Planung der Anlage hinzugezogen und die Löschwasserbereitstellungen wurde gemeinsam abgestimmt. Zwei der vorgesehenen Löschwasserbehälter ha-

ben je zwei Auslässe, einen innerhalb und einen außerhalb der Photovoltaikanlage, sodass die Feuerwehr auch von außerhalb der Anlage auf die Löschwasserkissen zugreifen kann.

Das Brandpotenzial der Anlage ist gering. Die Regelungen zur baulichen Trennung mit getrennter Abschaltmöglichkeit von Gleich- und Wechselstromteilen dienen der Sicherheit bei möglichen Bränden. Umfahrungen werden entsprechend § 14 LBauO M-V so gestaltet, dass Feuerwehrfahrzeuge die Anlage uneingeschränkt befahren können. Eine Begehung der Anlage mit den Fachkräften für Brandschutz und der örtlichen Feuerwehr ist in jedem Fall vorgesehen, und wird durch den Anlagenbetreiber veranlasst. Den Fachkräften für Brandschutz und der örtlichen Feuerwehr werden alle Informationen zur Anlage zur Verfügung gestellt.

Des Weiteren ist gemäß der LBauO M-V, dem BrSchG M-V und dem Arbeitsblatt W 405 der DVGW eine Löschwasserversorgung von mindestens 48 m³/h über 2 h für den gesamten Geltungsbereich sicherzustellen.

Zusätzlich ist ein mindestens 1 m breiten Wundstreifen gemäß WaldBrSchVO M-V zwischen den baulichen Anlagen und dem Wald auf den Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft anzulegen. Dieser Streifen ist durch Bodenbearbeitung von jedem brennbaren Material freizuhalten.

2.9 Bodendenkmäler

Es befinden sich gemäß Stellungnahme des Landkreises Ludwigslust-Parchim⁸ Bodendenkmäler im und angrenzend an den Geltungsbereich des Bebauungsplans. Das vom Landkreis mit der Farbe Blau gekennzeichnete und durch den Bebauungsplan tangierte Bodendenkmal liegt auf der nördlichen Grenze des Bebauungsplans. Wäre dieses Bodendenkmal mit der Farbe Rot gekennzeichnet, dann dürfte dieses und ihre Umgebung angesichts ihrer wissenschaftlichen und kulturgeschichtlichen Bedeutung gemäß § 7 Abs. 4 DSchG M-V grundsätzlich nicht verändert werden. Dies trifft hier nicht zu. Darüber hinaus ist das Bodendenkmal aufgrund der Lage im Wald bzw. im Waldrandbereich in Verbindung mit dem 30 m breiten Pufferstreifens aufgrund des LWaldG nicht durch die Umsetzung des Bebauungsplans beeinträchtigt.

⁸ Stellungnahme des Landkreises Ludwigslust-Parchim, FD 63 – Bauordnung, 10.05.2024.

3. EINORDNUNG IN ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN

Die Städte und Gemeinden sind nach § 1 Abs. 4 BauGB verpflichtet, ihre Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen. Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung werden im Landesraumentwicklungsprogramm M-V und im Regionalen Raumentwicklungsprogramm der Region Vorpommern festgelegt.

3.1 Landesraumentwicklungsprogramm

Das **Landesraumentwicklungsprogramm** (2016)⁹ gilt als Grundlage für die weitere Beurteilung gemeindlicher Entwicklung im Rahmen der Landesplanung. Es stellt den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 2 als Vorbehaltsgebiet für Tourismus dar. Es heißt in der Begründung zur Kartendarstellung: „In den Vorbehaltsgebieten Tourismus soll der Sicherung der Funktion für Tourismus und Erholung besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen und denen des Tourismus selbst besonders zu berücksichtigen. Die Vorbehaltsgebiete Tourismus sollen bei der Tourismusförderung besondere Berücksichtigung finden.“¹⁰

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt nicht im Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft. Auch die vom LEP MV festgelegten Kriterien¹¹ werden nicht erfüllt.

Bezüglich der Errichtung von Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien wird im Landesraumentwicklungsprogramm wie folgt Stellung bezogen: „Mecklenburg-Vorpommern hat große Potenziale zur Gewinnung von Energien aus erneuerbaren Quellen in den Bereichen Windenergie (On- und Offshore), Bioenergie, Solarenergie und Geothermie. Die optimale Nutzung dieser Potenziale wird intensiv vorangetrieben – zum einen aus Gründen der Verknappung fossiler Rohstoffe, des Klimaschutzes sowie der Energiewende und zum anderen, um den Abfluss von Kaufkraft beim Kauf von nicht einheimischer fossiler Energie zu verringern.“¹² Es heißt weiterhin: „In allen Teilräumen soll eine sichere, preiswerte und umweltverträgliche Energieversorgung gewährleistet werden. Um einen substantiellen Beitrag zur Energiewende in Deutschland zu leisten, soll der Anteil erneuerbarer Energien dabei deutlich zunehmen. Zum Schutz des Klimas und der Umwelt soll der Ausbau der erneuerbaren Energien auch dazu beitragen, Treibhausgasemissionen so weit wie möglich zu reduzieren.“¹³ Zusätzliche Anforderungen an die Errichtung von Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien bestehen durch Nutzungsbündelungen (Trassen und Versorgungsträger) und einen möglichst geringen Flächenverbrauch mit einer möglichen Errichtung auf Konversionsstandorten¹⁴, endgültig stillgelegten Deponien oder bereits versiegelten Flächen.¹⁵

Im Landesraumentwicklungsprogramm wird der Aspekt der Nutzungskonkurrenzen im Freiraum bereits thematisiert: „Die Vielfalt, Schönheit und Eigenart der Landschaft begründet auch die Attraktivität für den Tourismus und die damit verbundene Wirtschaftskraft [in Mecklenburg-Vorpommern].

⁹ Landesraumentwicklungsprogramm MV (LEP M-V 2016), Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern, 2016

¹⁰ LEP M-V, S. 61

¹¹ LEP M-V, S. 59

¹² LEP M-V, S.24

¹³ LEP M-V, S.70 f.

¹⁴ Stillgelegte / ungenutzte Flächen, denen eine neue Nutzung zugeschrieben wird

¹⁵ LEP M-V, S. 71

Dieses Potenzial gilt es zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln. Die mit den zunehmenden Nutzungskonkurrenzen im Freiraum (Windenergieanlagen, Freiflächenphotovoltaikanlagen, Anbau von Energiepflanzen, Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, Landschafts- und Naturschutz, usw.) einhergehenden Konflikte müssen insbesondere mit raumordnerischen Instrumenten gelöst werden.“¹⁶

Der am 10.06.2021 vom Landtag MV angenommene Antrag der SPD und CDU „Potenziale der Photovoltaik heben - Nutzung auf Ackerflächen ermöglichen“¹⁷ ermöglicht den Bau von PV-Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen, wenn diese bestimmte Kriterien erfüllen. „Zielabweichungsverfahren sind nötig, wenn geplante Projekte von den im Landesraumentwicklungsprogramm festgelegten Regelungen für raumbedeutsame Nutzungen (Ziele der Raumordnung) abweichen wollen. Das bestehende Ziel der Raumordnung besagt, dass Freiflächen-PV nur in der Kulisse landwirtschaftliche Flächen in Anspruch nehmen darf, die im alten EEG beschrieben sind - im 110-Meter- Streifen neben Verkehrsstrassen und auf Konversionsstandorten. [...] „Es geht nicht darum, von den festgelegten und feststehenden Zielen abzuweichen. Das Raumentwicklungsprogramm hat natürlich weiterhin und verbindlich Bestand. Aber, und darauf lege ich [Landwirtschaftsminister Dr. Till Backhaus] besonderen Wert, es muss möglich sein, zügig und effektiv zu reagieren, wo sich das vorhandene Regelwerk als zu schwerfällig oder nicht mehr ganz aktuell herausstellt.“¹⁸ In diesem Fall ist dementsprechend ein Zielabweichungsverfahren notwendig. Der Antrag auf Zielabweichung wurde am 25.11.2022 beim Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit eingereicht.

3.2 Regionales Raumentwicklungsprogramm für die Planungsregion Westmecklenburg

Das **Regionale Raumentwicklungsprogramm für die Planungsregion Westmecklenburg** (2011)¹⁹ weist den Gemeinden entsprechend ihrer Entwicklungsvoraussetzungen Funktionen zu, welche sich nach dem zentralörtlichen System der Raumordnung und des Infrastrukturangebotes in den Gemeinden gliedern.

Das Regionale Raumentwicklungsprogramm weist den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 2 „Sondergebiet Photovoltaik I“ als Tourismusraum / Tourismusedwicklungsraum aus. „In den als Tourismusschwerpunkträume und Tourismusedwicklungsräume festgelegten Vorbehaltsgebieten Tourismus soll deren Eignung, Sicherung und Funktion für Tourismus und Erholung besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben, auch der des Tourismus selbst, besonders zu berücksichtigen.“²⁰

Der Geltungsbereich wird vom Regionalen Raumentwicklungsprogramm nicht als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft ausgewiesen.

Bezogen auf energetische Aspekte stützt das Regionale Raumentwicklungsprogramm das Landesraumentwicklungsprogramm: „Die Anlagen und Netze der Energieversorgung in Westmecklenburg sollen sicher, kostengünstig sowie umwelt- und sozialverträglich erhalten und bedarfsgerecht auch im Sinne dezentraler Erzeugung weiter ausgebaut werden. Dabei soll der Anteil erneuerbarer Ener-

¹⁶ LEP M-V, S. 19

¹⁷ Antrag der Fraktionen der SPD und CDU „Potenziale der Photovoltaik heben - Nutzung auf Ackerflächen ermöglichen“, 26.05.2021, Drucksache 7/6169

¹⁸ Regierungsportal MV, Aktuelles, Pegel & Backhaus: Mehr Photovoltaik wagen! / Kriterien für breitere Nutzung, Nr.122/21, 11.06.2021

¹⁹ Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM 2011), Regionaler Planungsverband Westmecklenburg c/o Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg, 2011

²⁰ RREP WM, S. 33

gien, insbesondere der Windkraft, Sonnenenergie, Geothermie und Biomasse vor allem aus Gründen des Ressourcen- und Klimaschutzes, der Versorgungssicherheit sowie der regionalen Wertschöpfung erhöht werden.“²¹ und „Für Solar- bzw. Photovoltaikanlagen sollen bauliche Anlagen, bereits versiegelte Flächen oder geeignete Konversionsflächen genutzt werden.“²² Dem Ausbau von erneuerbaren Energien wird eine hohe Wichtigkeit zugeordnet: „Eine wirtschaftliche, versorgungssichere und umweltverträgliche Energiewirtschaft ist eine wesentliche Voraussetzung für die weitere Entwicklung Westmecklenburgs. Das zur Verfügung stehende Potenzial an erneuerbaren Energieträgern kann dabei einen bedeutenden Beitrag zur Deckung des Energiebedarfs leisten.“²³

3.3 Flächennutzungsplan der Gemeinde Stolpe

Die Gemeinde Stolpe besitzt keinen Flächennutzungsplan für den Gemeindebereich. Gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 BauGB ist ein Flächennutzungsplan nicht erforderlich, wenn der Bebauungsplan ausreicht, um die städtebauliche Entwicklung zu ordnen. Dies ist hier der Fall. Der Bebauungsplan muss stattdessen dem Landkreis Ludwigslust-Parchim zur Genehmigung vorgelegt werden.

3.4 Zielabweichungsverfahren

Wie in 3.1 beschrieben ist für den Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Stolpe ein Zielabweichungsverfahren notwendig. Die Voraussetzungen zum Zielabweichungsverfahren der Kategorie A und B²⁴ werden erfüllt. Des Weiteren wurden mit der Gemeinde folgende Maßnahmen erarbeitet:

- Die Löschwasserversorgung steht der Feuerwehr auch für andere Einsätze zur Verfügung.
- Es erfolgt eine Ertüchtigung der Feuerwehr mit dem Ziel, eventuelle Waldbrände fern halten zu können.
- Es werden Informationstafeln zu dem Solarpark und zu Energie aufgestellt.
- Es sind Ladesäulen für E-Bikes an folgenden Orten geplant: am Solarpark, Sportplatz, Dorfgemeinschaftshaus und Spielplatz.
- Es ist ein Heckenschnitt der Bäume in der Ortslage vorgesehen. Diese Maßnahme, welche naturschutzverträglich durchgeführt wird, dient der Gesunderhaltung der Bäume und somit wird mehr als das naturschutzrechtliche Minimum durchgeführt. Zusätzlich wird die Gemeinde finanziell entlastet, da sie verpflichtet ist, Gefahren von herabfallenden Ästen vorzubeugen und zu vermeiden.

²¹ RREP WM, S. 125

²² RREP MW, S. 126

²³ RREP WM, S. 126

²⁴ Matrix ZAV Freiflächen Photovoltaik (Stand: Mai 2022), erhältlich unter <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/Raumordnung/Raumordnungsverfahren/Zielabweichungsverfahren/> (Aufruf 21.06.2023)

3.5 Schutzgebiete

Internationale Schutzgebiete:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 2 „Sondergebiet Photovoltaik I“ der Gemeinde Stolpe befindet sich außerhalb von internationalen Schutzgebieten, wie internationale Vogelschutzgebiet oder FFH-Gebieten.²⁵

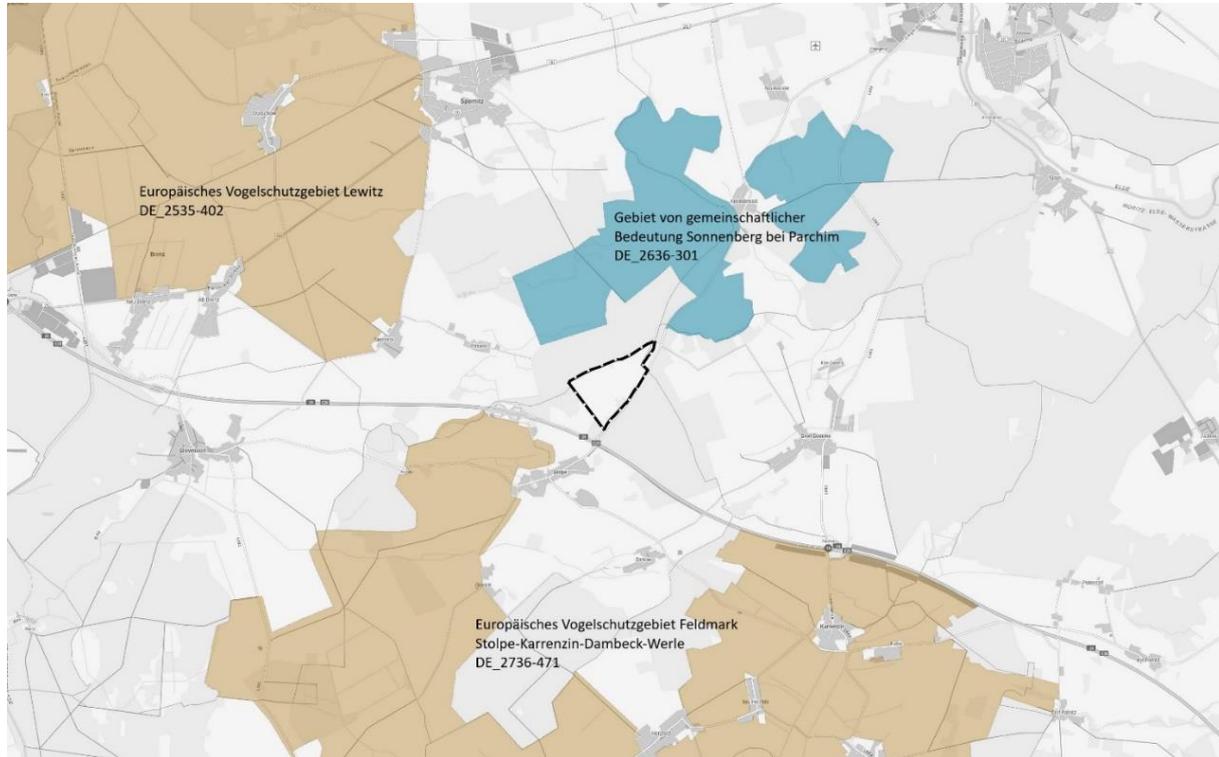


Abbildung 3: Europäische Vogelschutzgebiete (orange) und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (blau). (Quelle: Orthofotografie Digitales Orthophoto und Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern, stand 16.11.2023, verändert durch blfa Thomas Niessen)

Nördlich des Geltungsbereichs befindet sich in etwa 300 m Entfernung das Gebiet von Gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) „Sonnenberg bei Parchim“ (DE_2636-301). Westlich bis südlich liegt in einer Entfernung von circa 780 m das Europäische Vogelschutzgebiet (VSG) „Feldmark Stolpe-Karrenzin-Dambeck-Werle“ (DE_2736-471) sowie nordwestlich in einer Entfernung von etwa 2,65 km befindet sich das Europäische Vogelschutzgebiet „Lewitz“ (DE_2535-402). (Siehe Abb. 3)

Die Vorprüfung auf Natura 2000-Verträglichkeit gem. § 34 BNatSchG ist zu dem Ergebnis gekommen, dass eine Beeinträchtigung der o.g. Schutzgebiete aufgrund der Lage des Planbereichs des Bebauungsplans zu den Schutzgebieten ausgeschlossen werden kann. Eine Natura2000-Verträglichkeitsprüfung ist nicht notwendig.²⁶

Nationale Schutzgebiete:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 2 „Sondergebiet Photovoltaik I“ der Gemeinde Stolpe befindet sich außerhalb von nationalen Schutzgebieten, wie Naturschutzgebiete oder Landschaftsschutzgebiete.

²⁵ KARTENPORTAL UMWELT MECKLENBURG-VORPOMMERN <https://www.umweltkarten.mv-regierung.de> (Stand 31.08.2022)

²⁶ Vorprüfung auf Natura 2000-Verträglichkeit gem. § 34 BNatSchG, biota – Institut für ökologische Forschung und Planung GmbH, Dezember 2024.

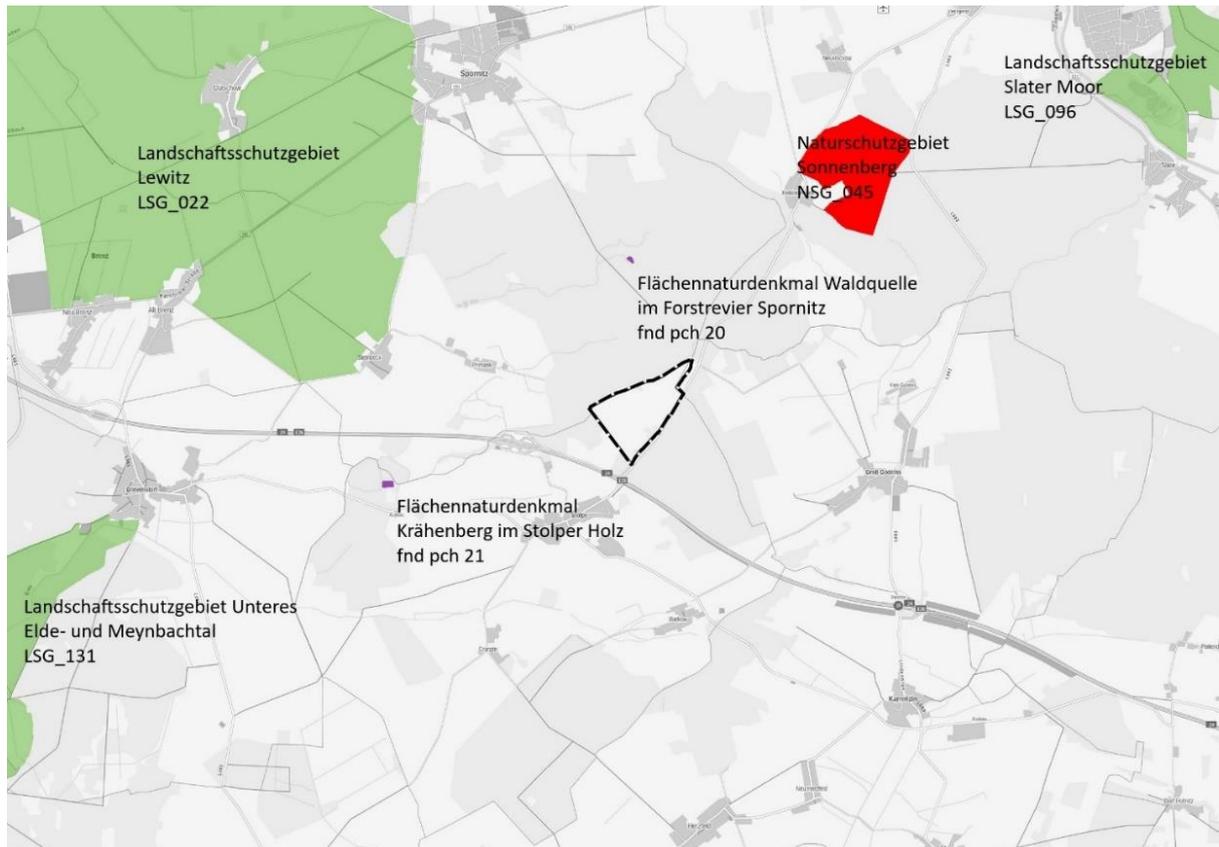


Abbildung 4: Nationale Schutzgebiete: Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete und Flächennaturdenkmale. (Quelle: Orthofotografie Digitales Orthophoto und Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern, stand 16.11.2023, verändert durch BLFA THOMAS NIESSEN)

Nordöstlich des Geltungsbereichs befindet sich in einer Entfernung von etwa 2,5 km das Naturschutzgebiet „Sonnenberg“ (NSG_045). Im nordwestlichen Bereich liegt in einer Entfernung von 2,6 km das Landschaftsschutzgebiet „Lewitz“ (LSG_022) und im südwestlichen Bereich in einer Entfernung von 5,7 km befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Unteres Elde- und Meynbachtal“ (LSG_131). Des Weiteren befinden sich im Westen und Norden in einem Abstand von 2,6 km und 1,4 km die Flächennaturdenkmale „Krähenberg im Stolper Holz“ (fnd pch 21) und „Waldquelle im Forstrevier Spornitz“ (fnd pch 20).

4. NATURRÄUMLICHER BESTAND

Der naturräumliche Bestand zeichnet sich durch eine intensiv genutzte Ackerfläche, Gräben, Einzelbäumen sowie einer kleinen Forstfläche im Geltungsbereich und Forst an allen außer an der südöstlichen Geltungsbereichsgrenzen. Hier befinden sich mehrere lückige Feldhecken entlang einer Forststraße bzw. eines Feldweges. In einem weiteren Umkreis wird der naturräumliche Bestand vornehmlich durch die angrenzende Waldfläche bestimmt. Lediglich im Südwesten befindet sich hinter dem Feldweg eine intensiv genutzte Ackerfläche, die schließlich an die Bundesautobahn A24 grenzt. Des Weiteren verläuft die Kreisstraße K58 entlang der östlichen Geltungsbereichsgrenze.

Die im Verfahrensverlauf erfolgte Arten- und Biotoptypenkartierung sowie der Umweltbericht enthalten detaillierte Informationen zum naturräumlichen Bestand im Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 2 „Sondergebiet Photovoltaik I“ der Gemeinde Stolpe.

4.1 Biotope

Die im Verfahrensverlauf erfolgte Biotoptypenkartierung hat gesetzlich geschützte Biotope im Geltungsbereich des Bebauungsplans erfasst. Neben einem größeren Feldgehölz aus überwiegend heimischen Baumarten befinden sich noch zwei ältere Einzelbäume und eine Baumhecke. Die kartierten Biotope sind in Abbildung 5 dargestellt und im Kartierbericht genauer beschrieben.²⁷

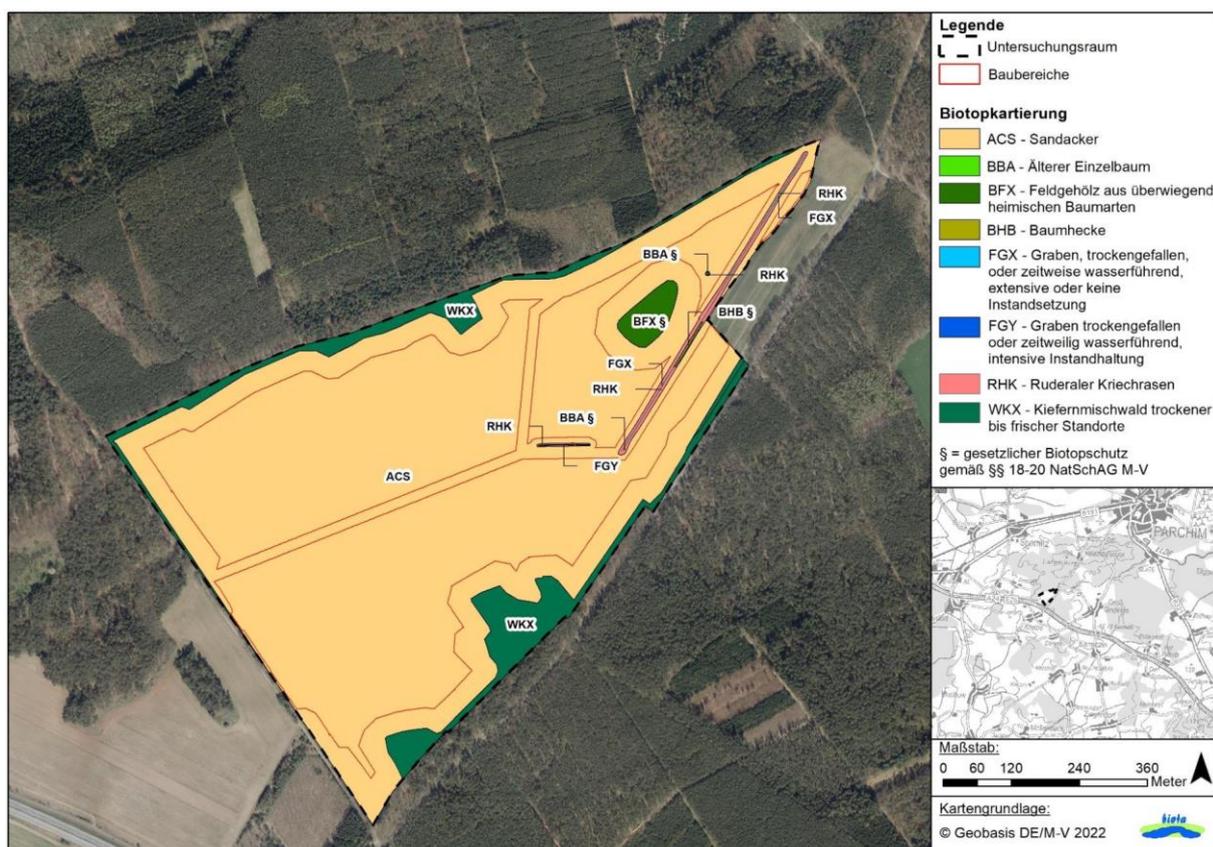


Abbildung 5: Biotopausprägung im Geltungsbereich des Bebauungsplans. (Quelle: Kartierbericht Bebauungsplan Nr. 2 „Sondergebiet Photovoltaik I“ der Gemeinde Stolpe, biota – Institut für ökologische Forschung und Planung GmbH, 23.09.2022.)

²⁷ Kartierbericht, biota, S. 10ff, 23.09.2022.

4.2 Geotope und Trinkwasserschutz

Es befinden sich keine gesetzlich geschützten Geotope innerhalb und angrenzend an den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 2. Ebenfalls liegt das Plangebiet nicht innerhalb einer Trinkwasserschutzzone.

4.3 Wald, Einzelbäume und Alleen

Nach § 20 Absatz 1 Satz 1 des Landeswaldgesetzes M-V ist zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand bei der Errichtung baulicher Anlagen ein Abstand von 30 m zum Wald im Sinne des § 2 LWaldG einzuhalten. Der bei der Errichtung baulicher Anlagen einzuhaltende Abstand zum Wald von 30 m (Waldabstand) ist von der baulichen Anlage bis zur Waldgrenze zu bemessen. Diese wird in Falle des § 2 Absatz 1 Satz 1 des Landeswaldgesetzes von der Traufkante gebildet. Deshalb liegt dem Bebauungsplan eine Vermessung mit der Traufkante des angrenzenden Waldes als Grundlage vor. Zur Feststellung von Wald dient die Forstgrundkarte des KARTENPORTAL UMWELT MECKLENBURG-VORPOMMERN²⁸ (siehe Abbildung 6).



Der Abstand zwischen den baulichen Anlagen und dem Wald wird als eine extensive Mähwiese naturschutzgerecht genutzt und erhalten.

Zur Feststellung von Einzelbäumen, Alleen und / oder einseitige Baumreihen, die einem gesetzlichen Schutzstatus unterliegen, sind § 18 und § 19 NatSchAG M-V sowie § 29 Abs. 3 BNatSchG heranzuziehen.

Die beiden im Plangebiet befindlichen Einzelbäume werden erhalten. Sie werden mit einem Abstand von 1,50 m zur Kronentraufe während der Baumaßnahmen geschützt und in diesem Abstand von jeglicher Bebauung freigehalten.

4.4 Gewässer

Entsprechend den Daten des KARTENPORTAL UMWELT MECKLENBURG-VORPOMMERN²⁹ befinden sich in dem Plangebiet unterhaltspflichtige Gewässer II. Ordnung. Diese sind Tabelle 3 zu entnehmen und in Abbildung 7 dargestellt. Die Unterhaltung dieser Gewässer wird durch den Wasser- und Bodenverband Untere Elde durchgeführt und die Unterhaltungslast ist auf die Gemeinde zurückzuführen.



Abbildung 7: Verlauf des Grabens (dunkelblau) und des unterirdisch verrohrten Grabens (hellblau). (Quelle: Orthofotografie Digitales Orthophoto und Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern, stand 31.08.2022, verändert durch BLFA THOMAS NIEBEN)

Die Gräben sind teilweise unterirdisch verrohrt. Im Verfahrensverlauf erfolgte eine Suchschachtung, um die genaue Lage des unterirdisch verrohrten Grabenabschnitts zu ermitteln. Das Ergebnis dieser

²⁹ KARTENPORTAL UMWELT MECKLENBURG-VORPOMMERN <https://www.umweltkarten.mv-regierung.de> (Stand 31.08.2022)

Suchschachtung stellt die Grundlage des im Bebauungsplan plangraphisch dargestellten, unterirdisch verrohrten Grabens dar.

Tabelle 2: Gewässerart und Gewässernummer. (Quelle: KARTENPORTAL UMWELT MECKLENBURG VORPOMMERN)

Gewässerart	Gewässernummer
Graben	WL 021119015
Unterirdisches Rohr und Graben	WL 021119
Unterirdisches Rohr	WL 021119016
Unterirdisches Rohr	WL 021119017

Zu allen Gräben ist ab Böschungsoberkante bzw. Scheitel Rohr ist gemäß § 38 WHG ein 5,0 m breiter Gewässerstreifen beidseitig freizuhalten. Innerhalb des Schutzstreifens ist das Bepflanzen mit Bäumen und Sträuchern sowie die Errichtung von festen Zäunen unzulässig. Weiterhin wird der Uferstreifen für die Gewässerunterhaltungsarbeiten und Ablage des Mäh- und Raumbgutes benötigt.

Die Querung der Gräben ist mit Genehmigung/Zustimmung der unteren Wasserbehörde zulässig. Grundsätzlich sind die offenen und verrohrten Gräben annähernd rechtwinklig zur Fließrichtung mit einem lichten Abstand von 1,50 m zu unterqueren. Die Versorgungsleitungen können dann außerhalb des Gewässerrandstreifens auf eine normale Tiefe gebracht werden.

4.5 Artenschutz

Im Verfahrensverlauf erfolgte eine Arten- und Biotoptypenkartierung, auf deren Grundlage der Umweltbericht und der artenschutzrechtliche Fachbeitrag erstellt wurde. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag enthält genauere Informationen zu den von der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 2 betroffenen Arten und leitet dementsprechende Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen (continuous ecological functionality-measures) ab. Diese umfassen eine Naturschutzfachliche Koordination [Nat-Ko] zur Koordinierung und Einhaltung der Maßnahmen sowie als Vermeidungsmaßnahmen eine Bauzeitenregelung [AFB-V1] vom 15. August bis zum 28. Februar zum Schutz von Vögeln während der Brutsaison und eine extensive Mahd [AFB-V2] die nur einmal pro Jahr nach dem 15. August zum Schutz von Bodenbrütern und zur Förderung der Insektenvielfalt durchgeführt wird. Eine Ausnahme von der Bauzeitenregelung muss mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden. Dann sind durch fachkundige Kontrolle und geeignete Maßnahmen Beeinträchtigungen auszuschließen. Als CEF-Maßnahme wird die Anlage von Ackerbrache / Extensivierung von Grünland [CEF-1] auf etwa 9 ha als Lebensraumschaffung und -aufwertung für die durch die Vertikalstrukturen der PV-Anlage vergrämte Feldlerche durchgeführt. Detaillierte Beschreibungen der Maßnahmen werden im Umweltbericht und artenschutzrechtlichen Fachbeitrag aufgeführt.

5. PLANERISCHE ZIELSETZUNG

Für einen Bereich, nördlich von der Bundesautobahn A24 soll der Bebauungsplan Nr. 2 „Sondergebiet Photovoltaik I“ der Gemeinde Stolpe aufgestellt werden. Das Gebiet der Aufstellung umfasst die Flurstücke 36 bis 83 (35/2 nicht), Flur 3, Gemarkung Stolpe, mit insgesamt **63,6 ha**.

Als planerische Zielsetzungen sind zu nennen:

- Höchstmögliche Sonneneinstrahlung auf Freiflächen-Photovoltaikanlagen zur hohen Energiegewinnung als Beitrag zum Klimaschutz und Wirtschaftlichkeit der Maßnahme,
- Höchstmögliche Schadensminderung für den Naturhaushalt sowie die Umwelt,
- Landschaftliche Einbindung in die Umgebung, um das Landschaftsbild so gering wie möglich zu beeinflussen,
- Weitestgehende Sicherung und Erhalt von für den Natur- und Artenschutz relevanten Strukturen,
- Soziale und wirtschaftliche Stärkung der gemeindlichen Strukturen.

6. BEGRÜNDUNG DER FESTSETZUNGEN

6.1 Art und Maß der baulichen Nutzung, überbaubare Grundstücksfläche, Nebenanlagen

Zulässig sind im Geltungsbereich Anlagen und Einrichtungen, die unmittelbar der Zweckbestimmung der Photovoltaikanlage (Umwandlung und Speicherung von Lichtenergie in elektrischer Energie) dienen. Dazu gehören neben den Solarmodulen auf Tragekonstruktionen auch die Verankerung dieser im Erdreich, wasser- und gasdurchlässige Verkehrsflächen zur Wartung bzw. Unterhaltung aber auch Feuerwehraufstellflächen und -umfahrungen, bauliche Anlagen einschließlich Nebenanlagen und notwendige Betriebseinrichtungen, wie zum Beispiel Trafostationen und Batteriespeicher, Anlagen und Errichtungen für die Überwachung, zum Schutz und zur Sicherung sowie weitere zum Betrieb notwendige Nebenanlagen, wie zum Beispiel Löschwassereinrichtungen.

Um eine Veränderung des Geltungsbereichs über das für die Realisierung des Vorhabens notwendige Maß hinaus zu vermeiden, sind ausschließlich unmittelbar der Zweckbestimmung dienende Anlagen und Einrichtungen zulässig. Dementsprechend ist auch eine Überschreitung der Grundflächenzahl und der überbaubaren Grundfläche für Gebäude nicht zulässig und die Höhe baulicher Anlagen wird begrenzt. Die überbaubare Fläche wird durch Baugrenzen festgesetzt. Zufahrten, Einzäunungen, Umfahrungen etc. können auch außerhalb der Baugrenzen errichtet werden.

Die Freiflächenphotovoltaikanlage ist nach 30 Jahren, beginnend mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 2 „Sondergebiet Photovoltaik“ restlos zurückzubauen. Der Rückbau hat dabei, den zu diesem Zeitpunkt geltenden technischen Normen entsprechend, schadlos zu erfolgen. Als Folgenutzung ist dann „landwirtschaftliche Nutzung“ festgelegt, damit die Fläche dann einer ackerbaulichen Bewirtschaftung oder Grünlandnutzung zurückgeführt werden kann.

6.2 Örtliche Bauvorschriften, bauliche Gestaltung

Aufgrund der nutzungsbedingt nur in sehr geringem Umfang erforderlichen und durch Festsetzungen geregelten Errichtung von Gebäuden erübrigen sich weitergehende Regelungen zur baulichen Gestaltung. Einfriedungen tragen erheblich zur Außenwirkung sowie zur Ausprägung von Barriereeffekten für bodengebundene Tierarten bei, sodass diesbezüglich Festsetzungen unter anderem auch im Hinblick auf das Vorkommen von Kleintieren getroffen werden (10 bis 20 cm Abstand zur Oberkante Gelände). Geländeabgrabungen und Aufschüttungen sind im gesamten Geltungsbereich maximal bis zu einer Höhe von 2,0 m zulässig, jedoch nur soweit dies für die Errichtung der Anlage (Aufstellung Trafostationen) zwingend erforderlich ist. Nicht zulässig ist eine Ableitung von Oberflächenwasser. Dieses ist vor Ort über die belebte Bodenzone zu versickern. Werbeanlagen sind unzulässig, da deren Auswirkungen auf das Landschaftsbild vermieden werden sollen. Abweichend davon ist die Aufstellung von Bauschildern und Informationstafeln zum oder über das Bauvorhaben zulässig, da gemäß 3.4 Zielabweichungsverfahren Informationstafeln zum Solarpark und zu Energie aufgestellt werden.

6.3 Grünordnung

Aufgrund seiner begrenzten Vermehrbarkeit gilt es, die Grundsätze des Bodenschutzes generell bei allen Bauvorhaben zu berücksichtigen. Ebenso ist es erforderlich, die Flächenversiegelung so weit wie möglich zu begrenzen. Zur Kompensation der vorhabenbedingten Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sind Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen durchzuführen. Diese sind Umweltbe-

richt und im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag erarbeitet und beschrieben, sowie im Bebauungsplan plangraphisch und textlich festgesetzt.

Somit werden alle nicht baulich überprägten, sonstigen Anlagenflächen sowie der 30 m Abstand zum Wald als extensive Wiesenfläche unterhalten. Die Anlagenfläche kann alternativ zur extensiven Schnittnutzung auch mit Schafen beweidet werden.

7. PRÜFUNG DER STANDORTALTERNATIVEN

Standortalternativen ergaben sich nach Prüfung im Gemeindegebiet nicht. Ausschlaggebender Aspekt bei der Prüfung und Bewertung von Standortalternativen im Gemeindegebiet sind vorbelastete, isolierte und nicht beschattete Flächen in ausreichender Ausdehnung. Des Weiteren sollte die Fläche nicht in nationalen oder internationalen Schutzgebieten liegen.

Bereits versiegelte und nutzbare Konversionsflächen befinden sich nicht im Gemeindegebiet, sodass diese keine Standortalternative darstellen. Die gewählte Fläche liegt in einem guten Abstand zu Siedlungsflächen, sodass von keiner Störung durch die PV-Anlage auf diese auszugehen ist. Aufgrund der Lage zur Autobahn A24 ist die Fläche anthropogen stark vorbelastet.

8. REALISIERUNG DES BEBAUUNGSPLANS

Zur Realisierung des Bebauungsplanes gilt ein möglichst früher Zeitpunkt nach rechtmäßigem Inkrafttreten als Satzung.

9. ZUSAMMENFASSUNG

Die Gemeinde Stolpe stellt derzeit den Bebauungsplan Nr. 2 „Sondergebiet Photovoltaik I“ auf. Mit der Aufstellung wird die planungsrechtliche Voraussetzung für die Entwicklung einer Freiflächenphotovoltaikanlage entsprechend § 11 Abs. 2 BauNVO geschaffen. Im Bebauungsplan wird hinsichtlich der baulichen Nutzung ein Sonstiges Sondergebiet entsprechend § 11 Abs. 2 BauNVO hier „Photovoltaik“ festgesetzt. Mit dem Bau einer Freiflächenphotovoltaikanlage soll ein wichtiger Beitrag zum Klimaschutz geleistet werden.

Der Geltungsbereich befindet sich im nördlichen Randbereich in der Gemeinde Stolpe und nördlich der Bundesautobahn A24, auf den Flurstücken 36 bis 83 (35/2 nicht), Flur 3, Gemarkung Stolpe.

Der naturräumliche Bestand zeichnet sich durch intensiv genutzte Ackerflächen aus. In einem weiteren Umkreis wird der naturräumliche Bestand vornehmlich durch Wälder bestimmt. Im Nordosten wird das Plangebiet durch ein Gewässer II. Ordnung zerschnitten. Der Geltungsbereich liegt außerhalb internationaler Schutzgebiete sowie nationaler Schutzgebiete wie Nationalparks, Naturparks, Biosphärenreservate und Naturschutzgebiete. Es befinden sich gesetzlich geschützte Biotope im oder im Umkreis des Geltungsbereiches, welche ausgespart werden.

Im Verfahrensverlauf erfolgte eine Arten- und Biotopkartierung, auf deren Grundlage der Umweltbericht erstellt wurde. Dieser und der artenschutzrechtliche Fachbeitrag enthalten genauere Informationen zu den betroffenen Arten, sich daraus ableitenden Maßnahmen und die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung. Es sind zwei Vermeidungs- und eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) notwendig.

Aus den Informationen der übergeordneten und örtlichen Planungen lässt sich zusammenfassen und schlussfolgern, dass sich der ländliche Raum Stolpe in einem Vorbehaltsgebiet für die touristische Nutzung befindet. Darüber hinaus soll der Ausbau erneuerbarer Energien im Land aus Gründen des Klimaschutzes forciert werden. Das Errichten von Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien soll vornehmlich auf vorbelasteten, versiegelten oder Konversionsflächen stattfinden. Da landwirtschaftliche Flächen nur in einem 110-m-Korridor beidseitig von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für PV-Anlagen in Anspruch genommen werden dürfen, ist ein Zielabweichungsverfahren notwendig. Der Antrag auf Zielabweichung wurde am 25.11.2022 eingereicht. Insgesamt liegt gemäß § 2 EEG 2023 die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit.

Standortalternativen ergaben sich nach Prüfung im Gemeindegebiet nicht. Ausschlaggebender Aspekt bei der Prüfung und Bewertung von Standortalternativen im Gemeindegebiet sind Nutzungsbündelung und die Nutzung bereits vorbelasteter Flächen. Dabei eignet sich der gewählte Geltungsbereich in besonderem Maße, da er eine vorbelastete, isolierte und nicht beschattete Fläche in ausreichender Ausdehnung darstellt.

Aufgestellt: Bergen auf Rügen, den 22. Mai 2025

Thomas Nießen

Büro für Landschafts- und Freiraumarchitektur
Thomas Niessen

10. QUELLEN / GESETZE UND VERORDNUNGEN

Landesraumentwicklungsprogramm MV (**LEP M-V 2016**), Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern, 2016. Erhältlich unter <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/Raumordnung/Landesraumentwicklungsprogramm/aktuelles-Programm/> (Stand: 21.06.2023)

Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (**RREP WM 2011**), Regionaler Planungsverband Westmecklenburg c/o Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg, 2011. Erhältlich unter: <https://www.region-westmecklenburg.de/Regionalplanung/RREP-WM-2011/> (Stand: 21.06.2023)

Baugesetzbuch (**BauGB**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist.

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - **BauNVO**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - **PlanZV**) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (**LBauO M-V**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015, die zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1033).

Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - **KV M-V**) vom 13. Juli 2011, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467).

Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz - **LWaldG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 790, 794).

Denkmalschutzgesetz (**DSchG M-V**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1998, neu gefasst durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383, 392).

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - **BNatSchG**) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist.

Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - **NatSchAG M-V**) vom 23. Februar 2010, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVOBl. M-V S. 546).

Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - **EEG 2023**) vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden is.

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - **WHG**) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.

Gesetz über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V - **BrSchG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVOBl. M-V S. 400, 402).

Verordnung zur Vorbeugung und Bekämpfung von Waldbränden (Waldbrandschutzverordnung - **WaldBrSchVO**) vom 9. August 2016, zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 271).

ANLAGEN

SolPEG Blendgutachten Solarpark Stolpe: Analyse der potentiellen Blendwirkung einer geplanten PV-Anlage in der Gemeinde Stolpe in Mecklenburg-Vorpommern, SolPEG GmbH, 03.02.2025.

Umweltbericht Bebauungsplan Nr. 2 „Sondergebiet Photovoltaik I“ der Gemeinde Stolpe, biota – Institut für ökologische Forschung und Planung GmbH, 06.05.2025.

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Bebauungsplan Nr. 2 „Sondergebiet Photovoltaik I“ der Gemeinde Stolpe, biota – Institut für ökologische Forschung und Planung GmbH, 06.05.2025.

Kartierbericht Bebauungsplan Nr. 2 „Sondergebiet Photovoltaik I“ der Gemeinde Stolpe, biota – Institut für ökologische Forschung und Planung GmbH, 23.09.2022.

Vorprüfung auf Natura 2000-Verträglichkeit gem. § 34 BNatSchG Bebauungsplan Nr. 2 „Sondergebiet Photovoltaik I“ der Gemeinde Stolpe, biota – Institut für ökologische Forschung und Planung GmbH, 13.02.2025.